

## Übersicht Vorsorge-Reglement Kurzfassung

Die Vorsorgeeinrichtung führt drei Vorsorgepläne (Eco, Standard, Komfort) zur Wahl durch den Arbeitgeber. Innerhalb des Vorsorgeplanes kann der Arbeitnehmer seinen Sparplan Minus (ausser Eco), Basis oder Plus wählen.

### Leistungsplan

Seit 2014 werden die Leistungen nach dem Prinzip des Duoprimats versichert. Dies bedeutet, dass die Altersleistungen auf dem individuell angesparten Alterskapital basieren (Beitragsprimat), während die Risikoleistungen in Prozenten des versicherten Lohns oder der voraussichtlichen Altersrente berechnet werden (Leistungsprimat).

Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn, vermindert um den Koordinationsbetrag. Dieser beträgt 20% des anrechenbaren Lohns, mindestens jedoch 40%, höchstens aber 75% der maximalen AHV-Altersrente gemäss dem jeweils gültigen Betrag ([www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info)). Die Pensionierung ist zwischen Alter 58 und 70 möglich. Massgebend sind die Anstellungsbedingungen des Arbeitgebers. Das ordentliche Rücktrittsalter beträgt 65 Jahre.

### Finanzierung

#### Sparbeiträge

Die jährliche Spargutschrift entspricht dem Sparbeitrag der versicherten Person zuzüglich des Sparbeitrags des Arbeitgebers. Die Beiträge sind nach Alter der versicherten Person gestaffelt:

Vorsorgeplan	Alter	Beitrag Arbeitnehmer	Beitrag Arbeitgeber	Total
Standard (Basis)	25-34	6.2%	9.3%	15.5%
	35-49	7.0%	10.5%	17.5%
	50-65	7.8%	11.7%	19.5%
Eco (Basis)	25-34	5.0%	7.5%	12.5%
	35-49	5.8%	8.7%	14.5%
	50-65	6.6%	9.9%	16.5%
Komfort (Basis)	25-34	7.0%	10.5%	17.5%
	35-49	7.8%	11.7%	19.5%
	50-65	8.6%	12.9%	21.5%

Im Minus Plan sind die Beiträge um 3 Prozentpunkte reduziert. Im Plus Plan beträgt das Beitragsverhältnis 50% / 50%.

#### Risikobeiträge

Vorsorgeplan	Alter	Beitrag Arbeitnehmer	Beitrag Arbeitgeber	Total
Standard	18-65	1.0%	1.5%	2.5%
Eco	18-65	0.92%	1.38%	2.3%
Komfort	18-65	1.04%	1.56%	2.6%

Sparbeiträge und Risikobeiträge können maximal bis Alter 65 bezahlt werden.

## Umlagebeiträge

Umlagebeiträge dienen der Finanzierung von allfälligen Rentenanpassungen aufgrund der Teuerung, von Beiträgen an den Sicherheitsfonds sowie Erhöhung des Vorsorgekapitals Rentner bei Senkung des technischen Zinssatzes. Sie betragen:

Alter	Beitrag Arbeitnehmer	Beitrag Arbeitgeber	Total
25 – 65	0,8%	1,2%	2,0%

## Zinsgutschriften

Auf den individuellen Sparkonten werden nachschüssig Zinsen gutgeschrieben. Die Höhe dieses Zinssatzes wird vom Verwaltungsrat jeweils im 4. Quartal für das folgende Kalenderjahr festgelegt.

## Leistungen

### Altersleistungen

Das angesparte Alterskapital kann als einmalige Kapitalleistung oder als lebenslängliche Rente bezogen werden, die monatlich ausbezahlt wird. Möglich ist auch eine Kombination von Kapitalleistung und Rente. Die Jahresrente berechnet sich in Prozenten des angesparten Alterskapitals (Umwandlungssatz) zum Zeitpunkt des Rücktrittsalters.

Alter beim Rücktritt	Umwandlungssätze *)					
	Bis 31.12.2018	Per 31.12.2019	Per 31.12.2020	Per 31.12.2021	Per 31.12.2022	Per 31.12.2023
70	7.05%	6.99%	6.93%	6.87%	6.81%	6.75%
69	6.90%	6.84%	6.78%	6.72%	6.66%	6.60%
68	6.75%	6.69%	6.63%	6.57%	6.51%	6.45%
67	6.60%	6.54%	6.48%	6.42%	6.36%	6.30%
66	6.45%	6.39%	6.33%	6.27%	6.21%	6.15%
65	6.30%	6.24%	6.18%	6.12%	6.06%	6.00%
64	6.15%	6.09%	6.03%	5.97%	5.91%	5.85%
63	6.00%	5.94%	5.88%	5.82%	5.76%	5.70%
62	5.85%	5.79%	5.73%	5.67%	5.61%	5.55%
61	5.70%	5.64%	5.58%	5.52%	5.46%	5.40%
60	5.55%	5.49%	5.43%	5.37%	5.31%	5.25%
59	5.40%	5.34%	5.28%	5.22%	5.16%	5.10%
58	5.25%	5.19%	5.13%	5.07%	5.01%	4.95%

Der Umwandlungssatz wird aufgrund des effektiven Alters beim Rücktritt auf Monate genau interpoliert.  
\*) ab 1. Januar 2019 Reduktion pro Monat um 0.005 %-Punkte während 5 Jahren

Beispiel:

Rücktrittsalter 63 per 31.12.2019:	63
Umwandlungssatz:	5,94%
Angespartes Alterskapital:	CHF 300'000
Jahresrente:	CHF 17'820
Monatsrente:	CHF 1'485

## **Invalidenleistungen**

Die Vollinvalidenrente beträgt 65% des versicherten Lohnes bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit und wird bis Ende des Monats ausgerichtet, in dem der Versicherte das ordentliche Rücktrittsalter erreicht. Danach bemisst sich die Rente aufgrund des im ordentlichen Rücktrittsalter vorhandenen, fortgeführten Sparguthabens und dem dann gültigen Umwandlungssatz. Für die Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der staatlichen IV massgebend.

## **Todesfalleleistungen**

Stirbt eine versicherte Person, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehepartner bzw. der eingetragene Partner Anspruch auf eine Ehepartnerrente, sofern er beim Tod

- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
- das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Die Ehepartnerrente beträgt 70% der im Zeitpunkt des Todes voraussichtlichen bzw. laufenden Altersrente. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein hinterbliebener Lebenspartner ohne formell eingetragene Partnerschaft Anspruch auf eine Rente erlangen. Die Bedingungen von Art. 15 des Vorsorge-Reglements müssen eingehalten werden.

Stirbt eine versicherte Person, Alters- oder Invalidenrentner und wird weder eine Ehe- noch eine Lebenspartnerrente fällig, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.

- vor der Pensionierung dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthaben, mindestens aber dem 2-fachen Betrag des versicherten Lohns.
- nach der Pensionierung dem 5-fachen Jahresbetrag der laufenden Altersrente. Die bereits ausbezahlten Renten werden angerechnet.

## **Kinderrenten**

Bezüger von Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten erhalten Kinderrenten für jedes Kind der versicherten Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Die Alterskinderrente und Waisenrenten betragen pro Kind 20% der voraussichtlichen bzw. laufenden Altersrente. Die Invalidenkinderrente beträgt 20% der Invalidenrente.

## **Einkaufsmöglichkeiten**

Falls das reglementarische maximale Sparguthaben in der Pensionskasse noch nicht erreicht ist, sind Einkäufe bis zum Altersrücktritt möglich. Die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Einkäufe wird von der Kasse nicht garantiert.

## **Massgebende Bestimmungen**

Dieser Übersicht übergeordnet ist der Wortlaut der reglementarischen Bestimmungen.

Das vollständige Reglement ist auf der Webseite [www.pro-public.ch](http://www.pro-public.ch) ersichtlich. Berechnungen können ebenfalls simuliert werden.